



## **Motion Kurmann Michael und Mit. über die Wirtschaftsfreiheit bei erneuerbaren Gasen**

eröffnet am 22. Juni 2020

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 13 Absatz 2d des geltenden Kantonalen Energiegesetzes (KEng) sowie § 11 Absatz 2 der geltenden Kantonalen Energieverordnung (KEV) dahingehend zu ändern, dass die bestehende Verletzung der Wirtschaftsfreiheit nach Artikel 27 und 94 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) sowie jene des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) beseitigt wird.

Begründung:

§ 13 Absatz 2d des per 1. Januar 2019 revidierten Kantonalen Energiegesetzes (KEng) des Kantons Luzern bestimmt, dass der Ersatz eines Wärmeerzeugers zulässig ist, wenn «die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird».

Im wettbewerblich organisierten, schweizerischen Wärmemarkt sind sowohl Betreiber von Biogasanlagen in der Schweiz als auch Unternehmen der Gasindustrie, welche Endkunden im Kanton Luzern mit Biogas zu Heizzwecken beliefern wollen, vom Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit nach Artikel 27 und 94 BV erfasst. Geschützt sind insbesondere die freie Ausübung der Geschäftstätigkeit, die Vertragsfreiheit sowie der Anspruch auf Gleichbehandlung im Vergleich zu Konkurrenten auf dem schweizerischen Staatsgebiet. Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) gewährleistet sodann den freien und gleichberechtigten Marktzugang aller Individuen und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz für die Ausübung aller Erwerbs- beziehungsweise Geschäftstätigkeiten, die unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit stehen.

Indem im Kanton Luzern beim Ersatz eines Wärmeerzeugers das Biogas von Produzenten, welche keinen Standort in den Kantonen Luzern, Aargau, Bern, Zug, Schwyz, Obwalden oder Nidwalden haben, nicht anerkannt wird, benachteiligt die heutige Regelung von § 13 Absatz 2d KEng ohne sachlichen Grund diese Produzenten im Wettbewerb gegenüber jenen mit Standort in den erwähnten Kantonen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten als Aspekt der Wirtschaftsfreiheit wird dadurch verletzt, ebenso das BGBM. Diese Verletzungen des übergeordneten Rechts durch die kantonale Regelung sind zu beseitigen.

*Kurmann Michael*

Meier Thomas

Brücker Urs

Piazza Daniel

Odermatt Markus

Bucheli Hanspeter

Bucher Markus

Krummenacher-Feer Marlis

Rüttimann Daniel

Kaufmann Pius  
Roos Guido  
Zurbriggen Roger  
Gasser Daniel  
Lichtsteiner-Achermann Inge  
Piani Carlo  
Affentranger-Aregger Helen  
Jung Gerda  
Zehnder Ferdinand  
Lipp Hans  
Kurer Gabriela  
Grüter Thomas  
Amrein Ruedi  
Candan Hasan